

**60. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. In § 8 „Mitgliederkreis“ Satz 2 wird nach dem Wort „sie“ folgender Text eingefügt: „die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllen und“.
2. In § 19 „Zusätzliche Leistungen“ wird Absatz 10 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Die Leistungen können“ durch die Worte „Die Leistung kann“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmalig.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu den Sätzen 4 bis 9.
 - d) Im neuen Satz 6 wird das Wort „einmalig“ gestrichen.
3. In § 19c „Ambulante Behandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer“ wird in Absatz 2 der Satz 3: „Vereinbarungen werden nur mit Leistungserbringern geschlossen, die in ihrem Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten.“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 25 „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“ Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Leistungen für Schutzimpfungen“ durch „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.
5. In § 28 „Wahltarife“ Absatz 5 Buchstabe c) Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In der Anlage zu § 19 b der Satzung DAK-Gesundheit „Zweitmeinung“ werden bei „Orthopädie“ die Indikationen: „- Hüftarthrose (M16*)“ und „- Kniearthrose (M17*)“ gestrichen.
7. In der Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit wird im „Bonusprogramm nach § 65 a Abs. 1 a SGB V“ im Absatz 1 die Tabelle „Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs 1a SGB V“ um ein „Digitales Bonusprogramm, 10.000 Schritte Challenge“ wie folgt ergänzt:

Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs 1a SGB V	Punktetabelle
„Digitales Bonusprogramm, 10.000 Schritte Challenge Qualitätsgesichertes digitales Bonusprogramm zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Dauer: 7 Tage Gesundheitsziel: Regelmäßige körperliche Bewegung, 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann die Challenge wiederholt werden) → mit Vollendung des 15. Lebensjahres → 2-mal pro Kalenderjahr“	10 Punkte

8. Die Anlage zu § 28 der Satzung „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird in der Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ unter „III. DAK SB-Reha“ wie folgt geändert:
- in der Spalte „Wahltarif“ werden nach dem Wort „Prämie“ die Worte „bei Stufe 1“ eingeführt.
 - in der Spalte „Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag“ der Betrag von „360 €“ ersetzt durch „225 €“.
 - in der Spalte „Prämie/Monat“ wird der Betrag von „20 €“ ersetzt durch „12,50 €“.
 - in der Spalte „Prämie/Jahr“ wird der Betrag von „240 €“ ersetzt durch „150 €“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 25. September 2025 beschlossene
60. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung
mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. Oktober 2025
213 - 10204#00035#0036



